

genommen hat, so ist doch nichts gewisser als daß dieses ganze fuglose Klagwerk am Ende wie ein Rauch verschwinden wird. Dann obgleich des jetztregierenden Herrn Marggraven zu Baden Hochfürstliche Durchleucht kein Bedencken nehmen, die auf das denen Rechten des Fürstlichen Gesamthauses gemäß erkannte Kaiserliche Mandat vom Jahr 1722 sich gründende Rechtshängigkeit an Hoehersagtem Gerichte in seiner Mäße und mit ohnwendelbarer Voraussetzung der vorherigen Erörterung der *causa præiudicialis de statu Monasterii*, sich gefallen zu lassen, so mag gleichwohl jenes provisorische Urthel so wenig als der darin zum Grunde gelegte neue Schirmbrief vom Jahr 1655 sie im mindesten treffen. Jenes ist nur gegen Baden-Baden, ohne die geringste Theilnehmung des Hauses Baden-Durlach, ergangen, und hat auch nur Baden-Badische, keinesweges aber Baden-Durlachische Verbindlichkeiten zum Grunde. Die Rechte des letztern Hauses stehen also auffer allem Nachtheile, und beruhen auf so klaren Reichs-Satzungen, daß der ganze Zusammenhang des Teutschen Reiches, mit seiner vorderisten Grund-Veste, das ist, dem Westphälischen Friedensschlusse, zusammen fallen müste, wann die gedachte Rechte nicht allenthalben anerkannt werden wollten, und ihnen an ihrer vollständigen Wirksamkeit einiger Abbruch geschehen sollte. Gegenwärtige Schrift ist bestimmt, alle diejenige Stellen, wo man von der Sache eine Einsicht zu nehmen hat, von solchen Rechten und dem Ungrunde derer klösterlichen Anmassungen zu überzeugen.

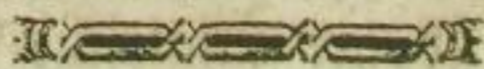
§. LXIV.

Worauf es
hierbei an-
komme?

Das Hauptwesen kömmt hierbei darauf an, daß der Zustand des Entscheid-Jahres 1624 zum Grunde geleget, und nach solchem die wahre Gestalt und Rechte des Gotteshauses geprüfet werden. Es ist aber leicht vorauszusehen, daß man begierig seyn werde, zuvor die von dem fürstlichen Hause Baden über das Gotteshaus Franenalb von denen ältesten Zeiten her ausgeübten Rechte, als ein Stück derer Geschichte desselben, zu vernehmen, daher billig, daß diesem Verlangen ein Genüge geschehe.

Eintheilung
dieses Werks

In solcher Absicht wird man sich mit denen, über das Gotteshaus und dessen zu der gemeinen Grafschaft Eberstein gehörige oben (§ II) angezeigte Dörfer, ausgeübten Rechten, in dem folgenden zweiten; mit denen marggrävlichen besonderen Rechten über Ersingen und Bilsingen aber, in dem dritten Abschnitte beschäftigen. Nach diesen werden dann in dem vierten und Haupt-Abschnitte die Gerechtsame des fürstlichen Gesamthauses Baden überhaupt, und der Baden-Durlachischen Linie insonderheit, folglich die Zuständigkeiten des dormalen die beide Badische Landestheile allein regierenden Herrn Marggraven Carl Friederichs zu Baden Hochfürstlicher Durchleucht, reichsgesekmäßig erwogen werden.



Zwei